

Stadtgemeinde Radenthein  
Hauptstraße 65  
9545 Radenthein  
Tel: 04246 2288 0  
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.com



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 11.05.2017, Zahl 004/0-2017, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Radenthein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### § 2

#### Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 78,18 Euro festgesetzt.

### § 3

#### Sitzungsgeld für Ausschussobmänner und Obfrauen

Den Obmännern und Obfrauen der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen oder Obfrauenfunktionen ausüben.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.05.2003, Zahl 004/0-2003 außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Michael Maier